

Für Soldaten auf Zeit, Berufssoldaten und
Freiwilligen Wehrdienst Leistende

Stark, sicher, zielgerichtet: die Soldatenversorgung der DBV.

Spezialist für den Öffentlichen Dienst. **DBV**



In Kooperation mit



Förderungs-gesellschaft
des Deutschen
Bundeswehr-Verbandes mbH



Das Soldaten- Versorgungswerk bietet vielfache Vorsorge.

Die Soldatenversorgung

Warum befassen sich gerade der Deutsche Bundeswehrverband und die DBV mit der Versorgungslage der Soldaten?

Der Deutsche Bundeswehrverband (DBwV) ist die Spitzenorganisation in der Interessenvertretung der Soldaten. Das heißt, der DBwV hat damit auch die Verpflichtung übernommen, die Soldaten über systembedingte Versorgungslücken zu informieren.

Die DBV ist der älteste Soldatenversicherer Deutschlands und mit den Versorgungsproblemen der Soldaten bis ins Detail bestens vertraut. Versorgungslücken können durch die DBV anhand einer kostenlosen Computeranalyse individuell ermittelt und geschlossen werden.

Damit Sie Ihre Versorgungssituation in Grundzügen selbst erkennen und Ihre Versorgungslücken bedarfsgerecht schließen können, erhalten Sie als Hilfsmittel diese Broschüre. Selbstverständlich kann sie verbindliche Auskünfte derjenigen, die die Versorgungsleistungen zu gewähren haben, nicht ersetzen.

Das Soldaten-Versorgungswerk

Mit dem Soldaten-Versorgungswerk bietet die DBV allen Angehörigen der Bundeswehr eine private Altersvorsorge und einen optimalen Versicherungsschutz zu besonders günstigen Bedingungen an.

Zugunsten einer flüssigen Ausdrucksweise verzichten wir im Text auf die Unterscheidung zwischen weiblicher und männlicher Anrede. Wir hoffen, das ist in Ihrem Sinne.



Deutscher
BundeswehrVerband
Der Bundesvorsitzende



Liebe Kameradinnen und Kameraden,

der Deutsche BundeswehrVerband unterhält seit 1956 mit der DBV, dem ältesten Soldatenversicherer Deutschlands, vertragliche Bindungen.

Aufgrund dieses Vertrages empfiehlt die Förderungsgesellschaft des Deutschen BundeswehrVerbandes u. a. in der Lebens- und Rentenversicherung sowie Unfallversicherung exklusiv die DBV.

Im Wege der guten Zusammenarbeit hat die Förderungsgesellschaft des Deutschen BundeswehrVerbandes gemeinsam mit der DBV 1996 das Soldaten-Versorgungswerk gegründet.

Das Soldaten-Versorgungswerk bietet Ihnen und Ihrer Familie Vorsorge mit Beitragsvorteilen zu den wichtigsten finanziellen Risiken des täglichen Lebens. Aber auch zu den besonderen Risiken Ihres Berufes, denen Sie z. B. im Ausland bei friedenssichernden Maßnahmen ausgesetzt sind.

Ausführliche Informationen erhalten Sie über die Internetseiten der Förderungsgesellschaft www.foeg.de. Dort können Sie auch den für Ihren Standort und Wohnort zuständigen Ansprechpartner der DBV, den Empfehlungsvertragsbeauftragten, finden.

Dieser Berater ist speziell ausgebildet und kennt sich mit der Versorgungssituation von Soldaten bestens aus. Er kann sich durch einen speziellen Mitarbeiterausweis der Förderungsgesellschaft legitimieren.

Mein Tipp: Überzeugen Sie sich selbst von den Vorsorgeangeboten der DBV und lassen Sie Ihren Versicherungsschutz überprüfen.

Bonn, Januar 2014,
der Bundesvorsitzende des DBwV
Oberstleutnant André Wüstner



Für Ihre Zukunft gerüstet – die Versicherungsheimat der Soldaten.

Einleitung

Die Versorgungsansprüche der FWD/Reservisten, der Soldaten auf Zeit und der Berufssoldaten, einschließlich der Hinterbliebenen, sind aufgrund des jeweiligen Status sehr unterschiedlich.

Während die Soldaten auf Zeit in der Regel eine Grundversorgung für die aktive Dienstzeit durch den Anspruch auf Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und auf Dienstzeitversorgung (Übergangsbeihilfe, -gebühren) erhalten, entspricht die Versorgung der Berufssoldaten weitgehend der von Beamten auf Lebenszeit mit Ruhegehaltsansprüchen.

Bei FWD/Reservisten, Soldaten auf Zeit sowie ihren Hinterbliebenen sind vorwiegend Rentenansprüche zu prüfen.

Je nachdem, ob der Soldat wegen Beendigung seiner Dienstzeit ausscheidet oder ob er vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit ausscheiden muss, ergeben sich verschiedene Versorgungslagen. Bei Dienstunfall oder Wehrdienstbeschädigung kommen zusätzliche Versorgungsleistungen in Betracht.

In den Darstellungstexten und Erläuterungen zur Soldatenversorgung werden u. a. nebenstehende Abkürzungen verwendet.

Abkürzungen

AVZ	Auslandsverwendungszuschlag
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
BS	Berufssoldat
BVG	Bundesversorgungsgesetz
BwAttraktStG	Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetz
DBwV	Deutscher Bundeswehrverband
DRG	Dienstrechtsreformgesetz
DU	Dienstunfähigkeit
DZE	Dienstzeitende
EinsatzVG	Einsatzversorgungsgesetz
EinsatzVVerbG	Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetz
EinsatzWVG	Einsatz-Weiterverwendungsgesetz
FWD	Freiwilligen Wehrdienst Leistende
GdS	Grad der Schädigungsfolgen
GRV	Gesetzliche Rentenversicherung
LV	Lebensversicherung
SaZ	Soldat auf Zeit
SG	Soldatengesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
SVG	Soldatenversorgungsgesetz
UV	Unfallversicherung
VersÄndG	Versorgungsänderungsgesetz 2001
VReformG	Versorgungsreformgesetz 1998
WDB	Wehrdienstbeschädigung
WPfIG	Wehrpflichtgesetz

Inhaltsverzeichnis

Die Versorgung des Soldaten auf Zeit	Seite
Dienstzeitversorgung bei normalem Ausscheiden	6
Versorgung des Soldaten auf Zeit bei vorzeitigem Ausscheiden wegen Dienstunfähigkeit	8
Zusätzliche Leistungen bei Wehrdienstbeschädigung	8
Unfall im Dienst	8
Die Hinterbliebenenversorgung des Soldaten auf Zeit	9
Die Versorgung des Berufssoldaten	
Ruhegehalt wegen Erreichens der besonderen Altersgrenze	10
Sonderfälle der Versorgung des Berufssoldaten	
Unfallruhegehalt	12
Erhöhtes Unfallruhegehalt	12
Ruhegehalt bei vorzeitigem Ausscheiden wegen Dienstunfähigkeit (ohne Dienstunfall)	12
Änderungen durch das Versorgungsreformgesetz 1998	13
Zusätzliche Leistungen bei Wehrdienstbeschädigung	13
Hinterbliebenenversorgung des Berufssoldaten	13
Die soziale Absicherung und Versorgung der FWD/Reservisten	
Beendigung des Wehrdienstes	14
Entlassung bei Dienstunfähigkeit	15
Versorgung bei Wehrdienstbeschädigung	15
Hinterbliebenenversorgung	15
Die Versorgung des Soldaten im Auslandseinsatz	
Finanzielle Absicherung	16
Einsatzversorgungsgesetz und das Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetz	17
Anhang	
Versorgung des Soldaten und seiner Hinterbliebenen bei einer Wehrdienstbeschädigung	19
Die Ansprüche der Hinterbliebenen	20
Einmalige (Unfall-)Entschädigung nach §§63, 63a SVG	21
Der Kollektiv-Rahmenvertrag zur Riester-Rente mit dem Deutschen BundeswehrVerband	22
Ihr Erfassungsbogen zur Berechnung der Versorgungsansprüche	23
Ihr persönlicher Service-Gutschein	25
Unfallversicherung komfort Extra für Soldaten und ihre Familienangehörigen	26



Richtig planen und die Zukunft kann beginnen.

Die Versorgung des Soldaten auf Zeit.

Dienstzeitversorgung bei normalem Ausscheiden

Die Dienstzeitversorgung des Soldaten auf Zeit umfasst nach dem Soldatenversorgungsgesetz:

- Übergangsgebührennisse § 11 SVG
- Ausgleichsbezüge § 11a SVG
- Übergangsbeihilfe § 12 SVG
- Unterschiedsbetrag § 47 Abs. 1 S. 2 SVG

Die Dienstzeitversorgung wird ab Beendigung der aktiven Dienstzeit gewährt.

Übergangsgebührennisse

Die Übergangsgebührennisse sind steuerpflichtige monatliche Zahlungen. Sie betragen nach altem SVG 75 % und nach neuem SVG 50 % der Dienstbezüge des letzten Monats. Das Kindergeld und die kinderbezogenen Anteile im Familienzuschlag werden zu 100 % gezahlt. War ein Soldat auf Zeit im letzten Monat ohne Dienstbezüge beurlaubt oder teilzeitbeschäftigt, gelten als Dienstbezüge die dem letzten Dienstgrad entsprechenden Dienstbezüge. Bei der

Berechnung ist der Familienzuschlag bis zur Stufe 1 zugrunde zu legen. Die Übergangsgebührennisse nach neuem SVG erhöhen sich um einen Bildungszuschuss, der auf Antrag gewährt wird, wenn und solange während des Bezugszeitraums an einer geförderten Bildungsmaßnahme in Vollzeitform teilgenommen wird.

Inhaber eines Eingliederungsscheines erhalten anstelle von Übergangsgebührennissen Ausgleichsbezüge in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den alten und den neuen Dienstbezügen, jedoch längstens für 10 Jahre.

Übergangsbeihilfe

Die steuerpflichtige Übergangsbeihilfe wird bei Beendigung der aktiven Dienstzeit in einer Summe gezahlt. Für alle Soldaten auf Zeit, bei denen das Dienstverhältnis bereits vor dem 01.01.2006 begründet wurde, gilt ein Steuerfreibetrag von 10.800,00 Euro.

Die Inhaber eines Eingliederungs- oder Zulassungsscheines nach § 9 SVG erhalten eine reduzierte Übergangsbeihilfe.

Berufsförderung und Dienstzeitversorgung für Soldaten auf Zeit.

Soldaten auf Zeit, die vor dem 26.07.2012 zum Soldaten auf Zeit berufen worden sind und das Dienstverhältnis nicht nach dem Inkrafttreten des BwAttraktStG verlängert haben¹

Beim Ausscheiden nach einer Dienstzeit von	Berufsförderung am Ende und nach der Dienstzeit (§ 5 SVG) ²	Davon Freistellung vom militärischen Dienst (Förderung am Ende der Dienstzeit) ²	Übergangsgebühnisse (§ 11 SVG) ³	Übergangsbeihilfe (§ 12 SVG) – in Höhe des x-Fachen der letzten Dienstbezüge ⁴
weniger als 18 Monaten	–	–	–	1,5-Faches
18 Monaten und weniger als 2 Jahren	–	–	–	1,8-Faches
2 und weniger als 4 Jahren	–	–	–	2,0-Faches
4 und weniger als 6 Jahren	7 Monate	–	7 Monate	4,0-Faches
6 und weniger als 8 Jahren	15 Monate	3 Monate	12 Monate	4,0-Faches
8 und weniger als 12 Jahren ⁵	36 Monate	15 Monate	21 Monate	6,0-Faches
12 und mehr Jahren ⁵	60 Monate	24 Monate	36 Monate	6,0-Faches

¹Bei dienstlichem Interesse können Soldaten auf Zeit, die vor dem 26. Juli 2013 bereits im Dienst waren, ihren Rechtsanspruch auf Freistellung in neues Recht umwandeln.

²Ggf. Minderungen (z. B. wegen ZAW).

³Ggf. Minderungen (z. B. § 11 Abs. 3 SVG, § 53 SVG).

⁴Ggf. Minderungen (E-/Z-Schein-Inhaber).

⁵Offiziere mit Studium erhalten für einen kürzeren Zeitraum Übergangsgebühnisse (SaZ 8–12: 12 Monate; SaZ 12 und mehr: 24 Monate).

Förderungsansprüche, Freistellung vom militärischen Dienst, Bildungsmaßnahmen in Vollzeitform, Erwerbseinkommen und Leistungen aus dem Bundesversorgungsgesetz können ggf. zu Anrechnungen oder Erhöhungen der Leistungen führen, die Sonderregelungen unterliegen.

Soldaten auf Zeit, die nach dem 26.07.2012 zum Soldaten auf Zeit berufen worden sind oder das Dienstverhältnis nach dem Inkrafttreten des BwAttraktStG nach § 40 Absatz 2 Soldatengesetz (SG) verlängert haben¹

Beim Ausscheiden nach einer Dienstzeit von	Berufsförderung nach der Dienstzeit (§ 5 SVG) ²	Berufsförderung (nach § 5 Abs. 9 SVG) ³	Übergangsgebühnisse (§ 11 SVG) ⁴	Übergangsbeihilfe (§ 12 SVG) – in Höhe des x-Fachen der letzten Dienstbezüge ⁵
weniger als 18 Monaten	–	–	–	1,5-Faches
18 Monaten und weniger als 2 Jahren	–	–	–	1,8-Faches
2 und weniger als 4 Jahren	–	–	–	2,0-Faches
4 und weniger als 5 Jahren	bis zu 12 Monate	bis zu 7 Monate	12 Monate	4,0-Faches
5 und weniger als 6 Jahren	bis zu 18 Monate	bis zu 10 Monate	18 Monate	4,5-Faches
6 und weniger als 7 Jahren	bis zu 24 Monate	bis zu 12 Monate	24 Monate	5,0-Faches
7 und weniger als 8 Jahren	bis zu 30 Monate	bis zu 17 Monate	30 Monate	5,5-Faches
8 und weniger als 9 Jahren	bis zu 36 Monate	bis zu 21 Monate	36 Monate	6,0-Faches
9 und weniger als 10 Jahren	bis zu 42 Monate	bis zu 25 Monate	42 Monate	6,5-Faches
10 und weniger als 11 Jahren	bis zu 48 Monate	bis zu 29 Monate	48 Monate	7,0-Faches
11 und weniger als 12 Jahren	bis zu 54 Monate	bis zu 33 Monate	54 Monate	7,5-Faches
12 und weniger als 13 Jahren	bis zu 60 Monate	bis zu 36 Monate	60 Monate	8,0-Faches
12 und mehr Jahren	bis zu 60 Monate	bis zu 36 Monate	60 Monate	8,0 bis 12,0-Faches
weniger als 12 Jahren bei Offizieren mit Studium	12 Monate	–	12 Monate	je nach Dienstzeit (s. o.)
mehr als 12 Jahren bei Offizieren mit Studium	24 Monate	–	24 Monate	je nach Dienstzeit (s. o.)

¹Mit dem Wechsel in das neue Berufsförderungsrecht entfällt der Anspruch auf Freistellung vom militärischen Dienst am Ende der Dienstzeit. Die Förderung der schulischen und beruflichen Bildung in Vollzeit erfolgt grundsätzlich nach dem Ende der Dienstzeit.

²Ggf. Minderungen (z. B. wegen ZAW).

³Offz mit HS-Abschluss eingestellt; Uffz Militärmusikdienst, mit militärfachlicher abgeschlossener Ausbildung an einer HS. Achtung: Übergangsgebühnisse reduzieren sich entsprechend!

⁴Ggf. Minderungen (z. B. § 11 Abs. 3 SVG, § 53 SVG) oder ggf. Unterhaltsbeitrag nach § 13e SVG.

⁵Ggf. Minderungen (E-/Z-Schein-Inhaber).

Die Versorgung des Soldaten auf Zeit.

Berufsförderung und Nachversicherung

Neben direkten finanziellen Leistungen erhalten Soldaten auf Zeit am Ende und nach der Dienstzeit Berufsförderung, deren Dauer sich an der Länge der Dienstzeit ausrichtet.

Für die Dauer der Dienstzeit ist der Soldat auf Zeit von den Beitragszahlungen zur Sozialversicherung befreit. Er wird bei Beendigung seiner Dienstzeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert (eine Nachversicherung in der Arbeitslosenversicherung erfolgt nicht).

Die auf der Nachversicherung beruhende Rente ist allerdings sehr gering. Ein Unteroffizier mit 12 Dienstjahren erreicht derzeit eine Rentenhöhe von ca. 182 Euro/Monat. Zum 01.01.2016 erhöht sich die Nachversicherung für alle dann ausscheidenden Soldaten aufgrund des BwAttraktStG um 20%.

Achtung: Im Gegensatz zur Versorgung der BS gibt es bei SaZ keine Mindestversorgung/Mindestrente.

Versorgung des Soldaten auf Zeit bei vorzeitigem Ausscheiden wegen Dienstunfähigkeit

Wird der Soldat auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig entlassen, so können sich erhebliche Versorgungslücken ergeben.

Entlassung wegen Dienstunfähigkeit (§ 55 Abs. 2 SG)

Ein Zeitsoldat ist zu entlassen, wenn er

- wegen eines körperlichen Gebrechens oder
- wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte

zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist (= dienstunfähig).

Als dauernd dienstunfähig kann er auch dann angesehen werden, wenn die Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit innerhalb eines Jahres seit Beginn der Dienstunfähigkeit nicht zu erwarten ist.

Dienstzeitversorgung bei Dienstunfähigkeit

Soldaten auf Zeit erhalten bei Beendigung ihres Dienstverhältnisses wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf eigenes grobes Verschulden zurückzuführen ist, eine Versorgung wie bei normalem Ausscheiden. Der Unterschied in der Berechnung der Versorgungsbezüge und -leistungen liegt darin, dass die tatsächlich geleistete Dienstzeit und nicht die Verpflichtungszeit zugrunde gelegt wird. Entsprechend der tatsächlich geleisteten Dienstzeit erfolgt auch die Nachversicherung gemäß §§ 8, 181 ff. SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Bund zahlt dabei (nachträglich) die Beiträge in die GRV; Basis sind die jeweiligen Bruttodienstbezüge.

Rentenansprüche

Rentenansprüche – z. B. bei einer Erwerbsminderung – bestehen nur, wenn die Wartezeit von 5 Jahren (in der gesetzlichen Rentenversicherung) erfüllt ist. Die Nachversicherungszeit wird dabei wie eine Pflichtbeitragszeit behandelt.

Im Falle einer Wehrdienstbeschädigung gilt die Wartezeit immer als erfüllt.

Aber: Im Jahre 2001 wurden die Voraussetzungen für Renten bei Erwerbsminderung erheblich verschärft! Wer täglich mehr als 6 Stunden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein kann, hat keinen Rentenanspruch mehr!

Zusätzliche Leistungen bei Wehrdienstbeschädigung

Im Falle einer WDB kommen zu möglichen Rentenansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung zusätzliche Rentenansprüche nach §§ 80 ff. SVG in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz in Betracht (siehe Anhang).

Unfall im Dienst

Beruhet die WDB auf einem Unfall, der durch eine besonders gefährliche Dienstverrichtung verursacht wurde, so kommt unter Umständen noch die steuerfreie einmalige Unfallentschädigung nach § 63 SVG in Höhe von 150.000 Euro in Betracht (siehe Anhang). Eine entsprechende Leistung sieht § 63a SVG z. B. bei einem rechtswidrigen Angriff im Dienst vor.

Ergebnis

Überhaupt kein Anspruch auf Dienstzeitversorgung besteht für den Soldaten auf Zeit zum Beispiel bei

- vorzeitiger Entlassung auf eigenen Antrag (§ 55 Abs. 3 SG),
- vorzeitiger Entlassung wegen fehlender Eignung für die geplante Laufbahn (§ 55 Abs. 4 SG),
- vorzeitiger Entlassung wegen Dienstpflichtverletzung (§ 55 Abs. 5 SG).

Kein Anspruch auf eine gesetzliche Rente besteht bei

- Nichterfüllung der Wartezeit für Rentenansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung (5 Jahre) bei einer DU ohne WDB,
- Nichtvorliegen einer verminderten Erwerbsfähigkeit im Sinne der GRV.

Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung nach § 63c Abs. 1 SVG können bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie insgesamt mindestens 180 Tage und jeweils ununterbrochen mindestens 30 Tage gedauert haben.

Die Hinterbliebenenversorgung des Soldaten auf Zeit.

Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Die Hinterbliebenen erhalten aus der GRV eine Rente, wenn die Wartezeit erfüllt ist. Bei einer Wehrdienstbeschädigung gilt die Wartezeit als fiktiv erfüllt. Die Rente ist sehr gering.

Auf die Hinterbliebenenrente wird eigenes Einkommen gemäß § 97 SGB VI angerechnet.

Sterbegeld

Hinterbliebene erhalten ferner ein Sterbegeld in Höhe des 2-Fachen der im Sterbemonat gezahlten Dienstbezüge. Stirbt ein Soldat auf Zeit mit einer abgeleiteten Dienstzeit von bis zu 10 Monaten an den Folgen einer WDB, so erhalten die Eltern – sofern sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Verstorbenen gelebt haben und keine Unfallentschädigungen gezahlt wurden – ein Sterbegeld in Höhe von 2.557 Euro.

Laufende Unterstützung auf Zeit

Hatte der Soldat auf Zeit zum Zeitpunkt seines Todes bereits mehr als 6 Jahre Wehrdienst geleistet, so können die Hinterbliebenen auf Antrag eine laufende Unterstützung auf Zeit erhalten, wenn der Tod nicht Folge einer WDB war.

Diese laufende Unterstützung darf jedoch nach Höhe und Dauer die Übergangsgebühnisse nicht übersteigen, die der verstorbene Soldat aufgrund seiner abgeleiteten Wehrdienstzeit hätte erhalten können.

Zusätzliche Leistungen für Hinterbliebene bei Wehrdienstbeschädigung

Im Falle eines durch eine WDB bedingten Todes kommen für die Hinterbliebenen zusätzliche Rentenansprüche in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes und bei Unfalltod bedingt durch besonders gefährliche Tätigkeiten – aufgezählt in § 63 SVG – Unfallentschädigungen in Betracht (siehe Anhang).


Hinterbliebene eines bei einer besonderen Auslandsverwendung nach § 63c Abs. 1 SVG gefallenen Soldaten auf Zeit erhalten die gleiche Leistung wie die Hinterbliebenen eines Berufssoldaten.

Ergebnis

Für Hinterbliebene eines Soldaten auf Zeit ist die Versorgungslage generell schlecht. Keine Ansprüche bestehen, wenn

- die Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt ist
bzw.
- keine Wehrdienstbeschädigung vorliegt.

Eine Mindestversorgung/Mindestrente ist auch für Hinterbliebene von SaZ **nicht** vorgesehen.



Worauf Sie sich verlassen können. Schutz und Vorsorge fürs ganze Leben.

Die Versorgung des Berufssoldaten.

Die Dienstzeitversorgung des Berufssoldaten ist im Soldatenversorgungsgesetz geregelt.

Ruhegehalt wegen Überschreitung der besonderen Altersgrenze

Im Normalfall scheidet der Berufssoldat mit Überschreitung der für ihn maßgebenden besonderen Altersgrenze aus dem aktiven Dienst aus und erhält danach Ruhegehalt. Die Berechnung des Ruhegehalts erfolgt auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit.

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

1. Das Grundgehalt, das dem Soldaten nach dem Besoldungsrecht zuletzt zugestanden hat. Zu beachten ist hierbei, dass die Bezüge aus der zuletzt erreichten Besoldungsgruppe bereits mindestens 2 Jahre gezahlt worden sein müssen.
2. Der Familienzuschlag entsprechend dem Familienstand.

3. Andere Dienstbezüge, die im Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet sind. Achtung: Sonstige Stellenzulagen (z. B. Außendienstzulage, Kompaniefeldweibelzulage) sind seit Januar 2011 bei Zurruhesetzung nicht mehr ruhegehaltfähig!

Die Höchstversorgung wurde bis 31.12.2010 in 8 Stufen von einem Satz von 75% auf 71,75% der jeweils letzten Dienstbezüge abgesenkt. Ähnliches galt entsprechend auch für die übrigen Versorgungsempfänger mit geringerem Ruhegehaltsprozentsatz (Ausnahmen: Dienstunfall, Mindestversorgung).

Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Ruhegehaltfähig sind nach dem vollendeten 17. Lebensjahr alle Zeiten, die in den §§ 20 ff. SVG genannt werden (z. B. Wehrdienstzeit, ggf. auch auf Antrag sog. Vordienstzeiten wie z. B. Berufsausbildung).

Berechnung des Ruhegehalts

Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 71,75%, und wird nach 40 Jahren Dienstzeit erreicht.

Die Berufssoldaten, die aufgrund des Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden, können nur im Ausnahmefall eine tatsächliche Dienstzeit von 40 Jahren erreichen. Sie erhalten daher – analog der bisherigen Regelung – Zuschläge nach § 26 SVG.

Diese Zuschläge sind so bemessen, als ob der Berufssoldat bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres aktiven Dienst geleistet hätte. Berufssoldaten, die nach Vollendung des 53. bzw. 54. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt werden, erhalten somit einen Zuschlag von:

- bei Ausscheiden mit 53 Jahren
 $7 \times 1,79375 = 12,55625\%$
- bei Ausscheiden mit 54 Jahren
 $6 \times 1,79375 = 10,7625\%$ usw.

Beispiel für die Berechnung des Ruhegehalts

Stabsfeldwebel,

Dienstzeit 29 Jahre und 193 Tage

29 J. + 193/365 Tage	=	29,53 J. (gerundet)
29,53 J. x 1,79375%	=	52,9694375%
+ Zuschlag (für 7 Jahre)		12,55625%
Gesamtversorgung		65,53% (gerundet)

Kürzung des Ruhegehalts

Eine Reduzierung des erdienten Ruhegehalts kommt z. B. bei Überschreitung bestimmter Hinzuverdienstgrenzen (§ 53 SVG), bei Zahlung eines Versorgungsausgleichs an die geschiedene Ehefrau (§ 55c SVG) sowie bei gleichzeitigem Bezug einer Altersrente (§ 55a SVG) in Betracht.

Erhöhung des Ruhegehalts

Bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß den Regelungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erhöht sich das Ruhegehalt um den

- Kindererziehungszuschlag (§ 70 SVG),
- Kindererziehungsergänzungszuschlag (§ 71 SVG),
- Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag (§ 73 SVG).

Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung nach § 31a Abs. 1 SVG können, soweit sie nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegen, bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie insgesamt mindestens 180 Tage und jeweils ununterbrochen mindestens 30 Tage gedauert haben.

Einmalzahlung (steuerfrei)

Seit dem 01.01.2002 erhalten Soldaten, die mit dem Erreichen einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand versetzt werden, zuzüglich zu den bereits nach § 38 SVG gewährten 4.091 Euro als Ausgleich eine weitere Einmalzahlung, die ebenfalls bereits mit der Versetzung in den Ruhestand gewährt wird. Da die Abflachung der Versorgungsbezüge nur stufenweise eingeführt wurde, gelten zunächst für die Jahre der Übergangsfrist auch abgestufte Beträge.

Ab dem Jahre 2010 wird für jedes Jahr zwischen der Versetzung in den Ruhestand und der vom Geburtsjahr abhängigen Regelaltersgrenze gemäß § 5 Bundespolizeibeamtengesetz ein Betrag von 528 Euro gewährt. Ein Stabsfeldwebel mit Geburtsjahr 1958 erhält derzeit weitere 4.224 Euro (8 Jahre x 528 Euro), da er als Bundespolizeibeamter mit Vollendung des 61. Lebensjahres pensioniert würde.

Mindestversorgung

Aufgrund des Alimentationsprinzips sieht das SVG (§ 26 Abs. 7) für BS eine sog. Mindestversorgung vor. Sie beträgt für einen Verheirateten derzeit ca. 1.461 Euro (brutto = netto). Bei Abzug eines Versorgungsausgleichs aufgrund vorausgegangener Ehescheidung kann die Mindestversorgung aber unterschritten werden.

Sonderfälle der Versorgung des Berufssoldaten.

Unfallruhegehalt

Wird der Berufssoldat wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalls in den Ruhestand versetzt, erhält er ein Unfallruhegehalt.

Das Unfallruhegehalt beträgt mindestens 66,67 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe des Grundgehalts.

Bei der Berechnung wird zunächst von der tatsächlichen Dienstzeit ausgegangen. Darüber hinaus wird die Zeit vom Ausscheiden bis zum 60. Lebensjahr zu einem Drittel angerechnet. Schließlich wird der Ruhegehaltssatz noch (pauschal) um 20 % erhöht.

Erhöhtes Unfallruhegehalt

Wurde die Dienstunfähigkeit durch einen qualifizierten Dienstunfall hervorgerufen, so erhält der Berufssoldat ein erhöhtes Unfallruhegehalt von 80 % mindestens aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe.

Qualifizierter Dienstunfall

(§ 27 SVG i. V. m. § 37 BeamtVG)

Ein qualifizierter Dienstunfall liegt immer dann vor, wenn die Dienstunfähigkeit durch eines der folgenden Kriterien hervorgerufen wurde:

- bewusste Ausübung einer Diensthandlung mit damit verbundener besonderer Lebensgefahr,
- rechtswidriger Angriff bei Ausübung des Dienstes,
- Angriff außerhalb des Dienstes bei pflichtgemäßem dienstlichen Verhalten,
- sog. Einsatzunfall (§§ 63c, 63d SVG).

Das erhöhte Unfallruhegehalt kommt allerdings nur dann in Betracht, wenn der entsprechende Schädigungsgrad bei Eintritt in den Ruhestand mindestens 50 % beträgt.

Berechnung des erhöhten Unfallruhegehalts

80 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe; gemäß § 27 Abs. 1 SVG mindestens nach der Besoldungsgruppe

A9	für Berufssoldaten in der Laufbahngruppe der Unteroffiziere und für Berufssoldaten mit dem Dienstgrad Fähnrich oder Oberfähnrich
A12	für Berufsoffiziere
A16	für Stabs- und Sanitätsoffiziere

Beim Unfall durch eine besonders gefährliche Dienstverrichtung kommt wie beim Zeitsoldaten die einmalige Unfallentschädigung nach § 63 SVG in Betracht (siehe Anhang). Gleiches gilt für § 63a SVG (z. B. rechtswidriger Angriff).

Außerdem kommt bei einem Dienstunfall stets die Zusatzversorgung wegen Wehrdienstbeschädigung gemäß § 80 SVG i. V. m. dem Bundesversorgungsgesetz zum Tragen.

Ruhegehalt bei vorzeitigem Ausscheiden wegen Dienstunfähigkeit (ohne Dienstunfall)

Kritisch wird die Versorgungslage des Berufssoldaten bei vorzeitigem Ausscheiden wegen Dienstunfähigkeit ohne Bezug zum Dienst.

Gemäß § 44 Abs. 3 SG wird der Betroffene in den Ruhestand versetzt. Ist eine Dienstzeit von 5 Jahren nicht abgeleistet, so ist der Berufssoldat zu entlassen.

Unterhaltsbeitrag

Wird der Berufssoldat vor Ablauf einer 5-jährigen Dienstzeit entlassen, so wird er wie der Soldat auf Zeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert und kann einen Unterhaltsbeitrag oder ein Übergangsgeld erhalten. Er hat aber keinen Anspruch auf Ruhegehalt (Pension).

Änderungen durch das Versorgungsreformgesetz 1998

Abschläge vom Ruhegehalt bei Dienstunfähigkeit

Gemäß § 26 SVG vermindert sich im Fall einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand der Betrag des Ruhegehalts um 3,6% für jedes Jahr, um das der Berufssoldat vor Erreichen der für ihn geltenden besonderen/allgemeinen Altersgrenze wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einer WDB beruht, in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8% nicht übersteigen.

Unverändert bleibt die Berechnung des Ruhegehalts (nur) nach der tatsächlich erreichten Stufe der Besoldungsgruppe.

Ergebnis

Die Versorgung des Berufssoldaten ist bei vorzeitigem DZE wegen nicht (nachweislich) wehrdienstbedingter Dienstunfähigkeit – z. B. durch Privatunfall oder Krankheit – mangelhaft. Unter Umständen kommt nur das Mindestruhegehalt oder eine Versorgung, die der des Soldaten auf Zeit gleichgestellt ist, in Betracht.

Zusätzliche Leistungen bei Wehrdienstbeschädigung

Der Berufssoldat erhält nach Beendigung seines Wehrdienstverhältnisses zusätzlich Beschädigtenversorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz. Jedoch entfallen – zumindest zum Teil – Ausgleichsrente und Berufsschadensausgleich je nach Höhe des Ruhegehalts, weil sie einkommensabhängig sind.

Hinterbliebenenversorgung des Berufssoldaten

Stirbt ein Soldat, so kommt für die Hinterbliebenen – Eltern bei ledigen Soldaten, Frau und Kinder bei Verheirateten – Hinterbliebenenversorgung in Betracht.

Für die Versorgung ist mitentscheidend, ob der Tod eingetreten ist durch

- Privatunfall oder Krankheit ohne Dienstbezug,
 - Dienstunfall
- oder
- die Folgen einer (sonstigen) Wehrdienstbeschädigung.

Neben den einmaligen Leistungen

- Dienstbezüge/Ruhegehalt für den Sterbemonat,
- Sterbegeld in Höhe des 2-Fachen der letzten Bezüge,
- ggf. Unfallentschädigungen

kommen unter Umständen folgende Dauerleistungen in Betracht:

- das Witwen- und Waisengeld gemäß § 43 SVG,
- Renten nach § 80 SVG i. V. m. dem Bundesversorgungsgesetz,
- Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

(Einzelheiten hierzu siehe Anhang.)

Anmerkung zum Witwengeld

Bei der Hinterbliebenenversorgung wurde durch das VersÄndG 2001 parallel zur Abflachung des Prozentsatzes der Versorgungsbezüge auch eine Absenkung des Witwengeldes von bisher 60% auf nunmehr 55% herbeigeführt.

Diese Neuregelung betrifft Ehen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes am 01.01.2002 geschlossen wurden, bzw. zuvor bestehende Ehen, wenn beide Ehegatten am 01.01.2002 das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Die Mindestwitwenversorgung beträgt derzeit ca. 906 Euro (Unterschreitung bei Abzug eines Versorgungsausgleichs möglich).



Sie treffen Ihre Entscheidungen mit Sicherheit.

Die soziale Absicherung und Versorgung der FWD/Reservisten.

Beendigung des Wehrdienstes

Für die Dauer ihres Wehrdienstes unterliegen FWD/Reservisten der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Die während dieses Wehrdienstes vorgeschriebenen Beiträge werden vom Bund unmittelbar an den Versicherungsträger gezahlt. Der Anspruch auf ein Entlassungsgeld entsteht nach erfolgreicher Absolvierung der 6-monatigen Probezeit. Die Höhe ist abhängig von der geleisteten Dienstzeit.

Bestehende freiwillige Kranken- oder Krankenpflichtversicherungen werden während des Wehrdienstes grundsätzlich durch den Bund aufrechterhalten.

Weitere Leistungen an den FWD/Reservisten können – soweit im Einzelfall zutreffend – sein:

- Arbeitslosenversicherung
- zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung
- Arbeitsplatzschutz
- Unterhaltssicherung
- Familienlastenausgleich

Entlassung bei Dienstunfähigkeit

Bei teilweiser oder voller Erwerbsminderung muss die Wartezeit für einen Rentenanspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt werden.

Bei Wehrdienstbeschädigung oder Dienstunfall gilt die Wartezeit als erfüllt. Auch hier ist die Rente wie beim Soldaten auf Zeit sehr gering bzw. entfällt durch die 2001 erfolgte Verschärfung der Anspruchsvoraussetzungen.

Versorgung bei Wehrdienstbeschädigung

Bei WDB kommen zusätzliche Rentenansprüche nach § 80 des Soldatenversorgungsgesetzes in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz in Betracht.

Soweit zutreffend, wird bei einem Unfall im Dienst eine einmalige Unfallentschädigung nach § 63 SVG geleistet. Gleiches gilt für § 63a SVG.

Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung nach § 63c Abs. 1 SVG können bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie insgesamt mindestens 180 Tage und jeweils ununterbrochen mindestens 30 Tage gedauert haben.

Hinterbliebenenversorgung

Bei Erfüllung der Wartezeit kommen Hinterbliebenenrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Betracht. Bei einer WDB erhalten Hinterbliebene auf Antrag zusätzliche Rentenleistungen nach § 80 SVG i. V. m. dem BVG; auch die Zahlung einer Unfallentschädigung kann möglich sein (siehe Anhang).

Keine Mindestversorgung

Weder für den Soldaten noch für seine Hinterbliebenen besteht ein Anspruch auf eine sog. Mindestversorgung/Mindestrente.

Die Versorgung des Soldaten im Auslandseinsatz.

Finanzielle Absicherung

Bei der Dienstleistung im Ausland erhalten Soldaten ihre Bezüge/ihren Wehrsold weiter.

Stellenzulagen und Erschwerniszulagen (z. B. Fallschirmspringer-, Flieger-, Kompaniefeldweibelzulage) werden im Ausland nur dann gewährt, wenn die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Bei Verschleppung oder Gefangenschaft werden sie weiter gewährt, soweit sie vorher bestanden haben.

Außerdem erhalten die Soldaten in Abhängigkeit von speziellen Tätigkeiten und zeitlichen Belastungen nachfolgende finanzielle Vergütungen.

Auslandsverwendungszuschlag (AVZ)

(§ 58a BBesG in Verbindung mit § 3 AuslandsverwendungszuschlagsVO)

Der AVZ wird an Anspruchsberechtigte je nach Grad der Belastung und Erschwernisse in 6 Stufen gezahlt:

Auslandsverwendungszuschlag	
Stufe 1	bis zu 30 EUR
Stufe 2	46 EUR
Stufe 3	62 EUR
Stufe 4	78 EUR
Stufe 5	94 EUR
Stufe 6	110 EUR

Mit Zahlung des Auslandsverwendungszuschlages werden alle materiellen und immateriellen Belastungen abgegolten. Der Auslandsverwendungszuschlag wird einheitlich unabhängig von Status und Dienstgrad neben den Inlandsbezügen steuerfrei gezahlt. Während eines Erholungsurlaubes entfällt die Zahlung.

Besondere Dienstgeschäfte

Besondere Auslandsverwendungen sind „besondere Dienstgeschäfte der Bundeswehr im Ausland“. Neben dem Auslandsverwendungszuschlag wird den Soldaten eine Aufwandsvergütung gemäß § 12 Abs. 7 der Auslandstrennungsgeldverordnung (ATGV) i. V. m. § 9 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gewährt.

Reisebeihilfen für Heimfahrt/Heimflug

Bei Erfüllung der Voraussetzungen können dem Soldaten Reisebeihilfen gewährt werden. Dies gilt nicht für nicht eheliche Lebensgemeinschaften.

Leistungen für alle Soldaten

Leistungen der Beschädigtenversorgung bei Wehrdienstbeschädigung, insbesondere Rentenleistungen für Körperschäden je nach Grad der Schädigungsfolgen (GdS), werden entsprechend den Regelungen im BVG gewährt.

Leistungen nach Statusgruppen

Die Versorgung erfolgt bei Dienstunfähigkeit immer nach dem Versorgungssystem, aus dem der Soldat auch bei regulärer Zurruesetzung/Entlassung versorgt worden wäre.

Es erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen

■ Berufssoldaten

- ein Unfallruhegehalt, ggf. ein erhöhtes Unfallruhegehalt,
- ggf. ergänzende Rentenleistungen (§ 80 SVG i. V. m. BVG).

■ Soldaten auf Zeit

- je nach Dauer der geleisteten Dienstzeit Übergangsbeihilfe, Übergangsgebühren,
- bei verminderter Erwerbsfähigkeit Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung unter Verzicht auf die Wartezeiterfüllung von 5 Jahren,
- bei WDB zusätzliche Leistungen (§ 80 SVG i. V. m. BVG).

■ Soldaten, die Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz leisten (z. B. FWD)

- Entlassungsgeld je nach Dauer der geleisteten Dienstzeit,
- bei verminderter Erwerbsfähigkeit Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung unter Verzicht auf die Wartezeiterfüllung von 5 Jahren,
- bei WDB zusätzliche Leistungen (§ 80 SVG i. V. m. BVG).

Einmalige (Unfall-)Entschädigung (§§ 63, 63a SVG)

Bei bestimmten Unfällen sowie bei bewusstem Lebens Einsatz oder einem rechtswidrigen Angriff wird eine steuerfreie Entschädigung in Höhe von 150.000 Euro an den Soldaten gezahlt. Voraussetzung für die Zahlung ist ein dauerhafter Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50%.

Leistungen an Hinterbliebene

Witwen und Waisen von Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und Soldaten, die Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz leisten, erhalten

- Unfallwitwengeld (60% des Unfallruhegehalts),
- Unfallwaisengeld (30% des Unfallruhegehalts),
- Sterbegeld.

Schadensausgleich des Bundes

Sach- und Vermögensschäden, die einem Soldaten während einer besonderen Auslandsverwendung im Sinne des § 63c Abs. 1 SVG infolge von besonderen, vom Inland wesentlich abweichenden Verhältnissen, insbesondere infolge von Kriegshandlungen, kriegerischen Ereignissen, Aufruhr, Unruhen oder Naturkatastrophen, entstehen, werden nach § 43a BeamtVG/ § 63b SVG in angemessenem Umfang ersetzt (sog. Ausfallbürgschaft des Bundes, s. EinsatzVG).

Verbesserung der Versorgung der Soldaten im Auslandseinsatz durch das Einsatzversorgungsgesetz und das Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetz.

Zum 01.12.2002 trat rückwirkend das Einsatzversorgungsgesetz und zum 13.12.2012 das Einsatzversorgungs-Verbesserungsgesetz mit erheblichen Verbesserungen für die Beamten- und Soldatenversorgung in Kraft. Mit dem BwAttraktStG fallen nun auch alle Einsatzverletzten im Zeitraum vom 01.11.1991 bis zum 20.11.2002 unter das Einsatzversorgungsgesetz.

Zweck des Gesetzes

Im Rahmen internationaler friedensschaffender, friedenserhaltender und humanitärer Aktivitäten der Bundesrepublik Deutschland werden besondere Auslandseinsätze notwendig. Mit der Teilnahme der Bundeswehr erhöhen sich die Gefahren und Belastungen für die Soldaten. Daher wurde es notwendig, das Versorgungsrecht von Soldaten, Beamten und sonstigen Angehörigen des Öffentlichen Dienstes sowie ihrer Hinterbliebenen an die geänderten Rahmenbedingungen anzupassen.

Begriff des Einsatzunfalls (§ 63c Abs. 2 SVG)

- Dienstbedingte gesundheitliche Schädigung aufgrund eines Unfalls oder bestimmter Erkrankungen während einer besonderen Auslandsverwendung
- Sonstige (also insbesondere nicht dienstbedingte) Unfälle oder Erkrankungen, die auf gesundheitsschädigende oder sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse bei einer Auslandsverwendung zurückzuführen sind

- Gesundheitliche Schädigung durch Unfall oder Erkrankung bei dienstlicher Verwendung im Ausland im Zusammenhang mit Gefangennahme oder Verschleppung (eine besondere Auslandsverwendung ist hierbei keine Voraussetzung!)

Besondere Auslandsverwendung (§ 63c Abs. 1 SVG)

- Kontingenteinsätze (z. B. KFOR, RSM und ATALANTA)
- Sonstige Auslandsverwendung mit vergleichbar gesteigerter Gefährdungslage (z. B. Dienstreisen zum Kontingent, Verifikationseinsatz im Krisengebiet, technischer Auftrag)

Beginn	Eintreffen im Einsatzgebiet
Ende	Verlassen des Einsatzgebietes
Einsatzgebiet	Einsatzregion, nicht Einsatzort

Statusabhängige Leistungen

Berufssoldaten

Qualifiziertes Unfallruhegehalt (§ 63d SVG)

- Bei Dienstunfähigkeit und Versetzung in den Ruhestand infolge eines Einsatzunfalls
- Bei einem Grad der Schädigungsfolgen (GdS) in Höhe von mindestens 50 bei Ende des Dienstverhältnisses

Soldaten auf Zeit, Wehrdienstleistende aufgrund des WPfIG (FWD/Reservisten)

Steuerfreie Ausgleichszahlung (§§ 63f. SVG)

- Bei Dienstunfähigkeit infolge eines Einsatzunfalls
- Bei einem GdS in Höhe von mindestens 50 bei Beendigung des Dienstverhältnisses
- Grundbetrag: 30.000 Euro
 - Erhöhung für SaZ um weitere 6.000 Euro je vollendetes Dienstjahr und um weitere 500 Euro je vollendeter Dienstmonat vor Einsatzunfall
 - Erhöhung für nach WPfIG Wehrdienstleistende um 500 Euro je vollendeter Dienstmonat vor Einsatzunfall
- Im Todesfall steht die Ausgleichszahlung den Hinterbliebenen (Ehegatte und versorgungsberechtigte Kinder) zu

Statusunabhängige Leistungen

Einmalige Entschädigung (§ 63e SVG)

- Bei Einsatzunfall
- Bei einem dauerhaften GdS in Höhe von mindestens 50 infolge eines Einsatzunfalls
- Höhe der Entschädigung:
 - 150.000 Euro für den Soldaten
 - 100.000 Euro für die Witwe und versorgungsberechtigte Kinder
 - 40.000 Euro für die Eltern und nicht versorgungsberechtigte Kinder
 - 20.000 Euro für Großeltern und Enkel
- Anpassung der Entschädigungsbeträge wie oben auch bei einmaliger Unfallentschädigung gemäß § 63 SVG für besonders gefährdete Soldaten (z. B. Strahlflugzeugführer, KSK, Kampfschwimmer) im In- und Ausland; Gleiches gilt für die Einmalentschädigung gemäß § 63a SVG.

Schadensausgleich (Ausfallbürgschaft) (§ 63b SVG)

- Im Falle eines Leistungsausschlusses durch den Versicherer aufgrund einer „Kriegsklausel“ tritt der Bund mit einer Ausfallbürgschaft ein
- Zahlung an jede im Versicherungsvertrag (LV/UV) als Begünstigte genannte natürliche Person und an juristische Personen (z. B. Banken) bei Abtretung der Versicherung zur Finanzierung von Wohneigentum
- Verzicht auf die sog. Angemessenheitsprüfung bei Lebensversicherungsleistungen bis zu 250.000 Euro

Ausschluss der Einsatzversorgung (§ 63c Abs. 6 SVG)

Diese tritt ein, wenn der Soldat

- sich vorsätzlich oder grob fahrlässig der Gefahr ausgesetzt hat
- oder
- Gründe für die Gefangennahme oder Verschleppung herbeigeführt hat.

grob fahrlässig	=	grob pflichtwidriges oder befehlswidriges Verhalten
	≠	wagemutiges, unüberlegtes Verhalten bei militärischer Auftragserfüllung

Einsatzversorgung und WDB (§§ 81 ff. SVG)

Ansprüche der Einsatzversorgung und sog. Beschädigtenversorgung für Gesundheitsstörungen als Folge einer WDB werden nebeneinander gewährt.

Ansprüche bei WDB (u. a.)

- Grundrente
- Ausgleichsrente
- Heilbehandlung
- Berufliche Rehabilitation
- Berufsschadensausgleich

Bei Berufssoldaten wird der Teil des Ruhegehalts, der aus dem Dienstunfall entsteht, mit den Geldleistungen aus der WDB verrechnet (ausgenommen: Grundrente § 84 Abs. 6 SVG).

Achtung:

Durch das Einsatz-Weiterverwendungsgesetz kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf dauerhafte Weiterverwendung als Berufssoldat/Beamter oder Tarifbeschäftigter im Dienst des Bundes bestehen.

Anhang

Versorgung des Soldaten und seiner Hinterbliebenen bei einer Wehrdienstbeschädigung

Eine WDB (§§ 81 ff. SVG) ist eine gesundheitliche Schädigung, die durch eine Wehrdienstverrichtung, durch einen Unfall während der Ausübung des Wehrdienstes oder durch die dem Wehrdienst eigentümlichen Verhältnisse herbeigeführt worden ist.

Bei Dienstunfall oder sonstigen Fällen einer WDB kommen für alle Soldaten, einschließlich Reservisten bei Wehrübungen, und ihre Hinterbliebenen Rentenansprüche nach § 80 SVG in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz in Betracht. Zu einer einkommensunabhängigen Grundrente werden ggf. weitere Versorgungsleistungen gewährt.

Die Ausgleichsrente und der Berufsschadensausgleich sind einkommensabhängig, sodass sie insbesondere bei höheren Einkommen oder sonstigen Versorgungsansprüchen ganz oder teilweise wegfallen (siehe auch nachfolgende Einzelerläuterungen).

Durch mehrere Gesetze wurde der Versorgungsschutz ausgedehnt. Auch „Freizeitunfälle“, die auf besondere Gegebenheiten im Ausland zurückzuführen sind, gelten danach bei Berufssoldaten als Dienstunfall und bei Soldaten auf Zeit und z. B. FWD/Reservisten als WDB.

Neben den Unfällen kommen auch Krankheiten, die durch den Wehrdienst herbeigeführt worden sind, oder wehrdienstbedingte Verschlimmerungen von Krankheiten in Betracht. Rein anlagebedingte Krankheiten sind dagegen keine WDB (Bandscheibenschäden, Arterienverkalkung u. a.). Jeder Dienstunfall ist damit zugleich eine WDB, dagegen ist nicht jede WDB ein Dienstunfall.

Rentenansprüche nach §§ 80 ff. SVG in Verbindung mit dem Bundesversorgungsgesetz setzen voraus, dass ein GdS von nicht nur vorübergehend mindestens 25 gegeben ist, was gemäß BVG „um 30“ bedeutet. Während der Dienstzeit beschränken sich die Ansprüche des Soldaten auf den Ausgleich gemäß § 85 SVG, der in Höhe der Grundrente nach dem BVG gezahlt wird. Voraussetzung ist ein GdS von mindestens 25 für wenigstens 6 Monate.

Die Renten nach dem BVG

Nach der Entlassung erhalten Soldaten für die Folgen einer WDB nach § 80 SVG auf Antrag eine Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des BVG.

Die in den nachfolgenden Erläuterungen mit „“ gekennzeichneten Leistungen werden regelmäßig zum 01.07. eines jeden Jahres um den gleichen Prozentsatz wie die jeweilige Rentenerhöhung angehoben.*

Grundrente

(§ 31 Abs. 1 BVG, Stand 01.07.2014)

Beschädigte erhalten eine, vom Einkommen unabhängige, monatliche Grundrente bei einem GdS von:

30	129 EUR
40	177 EUR
50	238 EUR
60	301 EUR
70	417 EUR
80	504 EUR
90	606 EUR
100	679 EUR

Die Erhöhung der Grundrente für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, beträgt bei einem GdS von:

50 und 60	26 EUR
70 und 80	33 EUR
mindestens 90	40 EUR

Anhang

Schwerstbeschädigtenzulage*

(§ 31 Abs. 5 BVG, Stand 01.07.2014)

Beschädigte mit einem GdS von 100, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	78 EUR
Stufe II	162 EUR
Stufe III	241 EUR
Stufe IV	322 EUR
Stufe V	402 EUR
Stufe VI	484 EUR

Ausgleichsrente*

(§ 32 BVG, Stand: 01.07.2014)

Schwerbeschädigte erhalten eine Ausgleichsrente, wenn sie infolge ihres Gesundheitszustands oder hohen Alters oder aus einem von ihnen nicht zu vertretenden sonstigen Grund eine ihnen zumutbare Erwerbstätigkeit nicht oder nur in beschränktem Umfang oder nur mit überdurchschnittlichem Kräfteaufwand ausüben können.

Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einem GdS von:

50 oder 60	417 EUR
70 oder 80	504 EUR
90	606 EUR
100	679 EUR

Berufsschadensausgleich

(§ 30 Abs. 3 BVG)

Rentenberechtigte Beschädigte, deren Einkommen aus gegenwärtiger oder früherer Tätigkeit durch die Schädigungsfolgen gemindert ist (Einkommensverlust), erhalten zur Kompensation einen Berufsschadensausgleich.

Ehegattenzuschlag*

(§ 33a BVG, Stand: 01.07.2014)

Schwerbeschädigte erhalten für den Ehegatten einen Zuschlag von 75 Euro monatlich.

Kinderzuschlag

(§ 33b BVG)

Schwerbeschädigte erhalten für jedes Kind einen Kinderzuschlag in Höhe des gesetzlichen Kindergeldes, wenn kein Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht.

Pflegezulage*

(§ 35 BVG, Stand: 01.07.2014)

Solange Beschädigte infolge der Schädigung hilflos sind, wird monatlich eine Pflegezulage für Stufe I gezahlt. Ist die Gesundheitsstörung so schwer, dass sie dauerndes Krankenlager oder dauernd außergewöhnliche Pflege erfordert, wird die Pflegezulage je nach Lage des Falles unter Berücksichtigung des Umfangs der notwendigen Pflege erhöht.

Stufe I	287 EUR
Stufe II	490 EUR
Stufe III	696 EUR
Stufe IV	893 EUR
Stufe V	1.161 EUR
Stufe VI	1.427 EUR

Für die Ermittlung der Hilflosigkeit und der Stufen der Pflegezulage sind die in der Verordnung zu § 30 Abs. 17 aufgestellten Grundsätze maßgebend.

Die Ansprüche der Hinterbliebenen

1. Sterbegeld gemäß § 41 Abs. 2 SVG

Die Eltern eines FWD bzw. eines SaZ mit Wehrdienstzeit bis zu 9 Monaten, der während des Wehrdienstverhältnisses an den Folgen einer WDB verstorben ist, erhalten ein Sterbegeld von 2.557 Euro, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Das Sterbegeld wird nicht gewährt, wenn Anspruch auf eine einmalige (Unfall-)Entschädigung gemäß §§ 63, 63a SVG besteht.

2. Sterbegeld gemäß BVG

Für die Hinterbliebenen von Soldaten, insbesondere Frau und Kinder, kommen Sterbegeld und Bestattungsgeld gemäß §§ 36, 37 BVG in Betracht.

3. Witwen-, Waisen- und Elternrente gemäß § 80 SVG

Ist der Soldat an den Folgen der WDB gestorben, so haben die Witwe, die Waisen und die Eltern nach Antragstellung Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung.

Grundrente*

(§ 40 BVG, Stand: 01.07.2014)

Die vom sonstigen Einkommen unabhängige Grundrente für die Witwe beträgt 408 Euro monatlich.

Schadensausgleich

(§ 40a BVG)

Ist das Einkommen der Witwe geringer als die Hälfte des Einkommens, das der Ehemann ohne die Schädigung erzielt hätte, wird ein Schadensausgleich zur Kompensation des Einkommensverlustes gezahlt.

Ausgleichsrente*

(§ 41 BVG, Stand: 01.07.2014)

Die Witwe erhält eine Ausgleichsrente, auf die vorhandenes Einkommen anzurechnen ist. Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich 450 Euro.

Schadensausgleich und Ausgleichsrente werden nur gewährt, wenn die Witwe für mindestens ein Kind des Verstorbenen zu sorgen oder das 45. Lebensjahr vollendet oder wenigstens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit verloren hat.

Waisenrente*

(§§ 45 bis 47 BVG, Stand: 01.07.2014)

Die Grundrente beträgt monatlich bei:

Halbwaisen	115 EUR
Vollwaisen	215 EUR

Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei:

Halbwaisen	202 EUR
Vollwaisen	281 EUR

Elternrente*

(§§ 49 bis 51 BVG, Stand: 01.07.2014)

Die volle Elternrente beträgt monatlich bei:

einem Elternpaar	552 EUR
einem Elternteil	385 EUR

Einmalige (Unfall-)Entschädigung nach §§ 63, 63a SVG

Eine Einmalentschädigung nach § 63 SVG erhalten Soldaten, die einen Unfall im Dienst aufgrund einer besonders gefährlichen Tätigkeit erleiden.

Besonders gefährliche Tätigkeiten im Sinne des § 63 SVG sind z.B. Dienstverrichtungen als

- Personal von 1- und 2-sitzigen Strahlflugzeugen
- sonstiges fliegendes Personal (teilweise)
- Fallschirmspringer
- Kampfschwimmer
- Taucher
- Feuerwerker

Eine entsprechende Entschädigung wird gemäß § 63a SVG gewährt, wenn die Ausübung einer Diensthandlung mit einer dem Soldaten bewussten besonderen Lebensgefahr verbunden ist oder der Soldat in Ausübung des Dienstes durch einen rechtswidrigen Angriff oder außerhalb des Dienstes als Soldat durch einen solchen Angriff Schaden erleidet.

Der betroffene Soldat erhält bei einem dauerhaften GdS von mindestens 50 eine einmalige (Unfall-)Entschädigung von 150.000 Euro. Die Hinterbliebenen erhalten gemäß §§ 63 und 63a SVG ebenfalls eine nach dem Verwandtschaftsverhältnis zum Verstorbenen gestaffelte Entschädigung, die z. B. für die Witwe und die versorgungsberechtigten Kinder insgesamt 100.000 Euro beträgt.

Der Kollektiv-Rahmenvertrag zur Riester-Rente mit dem Deutschen BundeswehrVerband.

Grundsätze zur Riester-Rente

In der gesetzlichen Rentenversicherung wurde mit dem Altersvermögensergänzungsgesetz eine Herabsetzung des Rentenniveaus beschlossen („neue Rentenlücke“). Mit dem Versorgungsänderungsgesetz erfolgte die wirkungsgleiche Anpassung des Rentenreformgesetzes an das Versorgungssystem der Beamten und Berufssoldaten. Kernpunkt: Mit Übergangsregelungen wurde die Beamten- und Soldatenversorgung in 8 Schritten von ehemals 75% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge auf 71,75% abgesenkt. Sowohl gesetzlich Rentenversicherte als auch Bezieher von Ruhegehältern erhalten somit deutlich geringere Versorgungsleistungen.

Diese Reformen sollen dazu beitragen, die Belastungen der öffentlichen Haushalte und der gesetzlichen Rentenversicherung zu verringern. Als Ausgleich besteht die Möglichkeit, eine staatlich geförderte Riester-Rente abzuschließen.

Die Riester-Rente ist keine Zusatzleistung aus der gesetzlichen Altersvorsorge, sondern soll die teilweise private Eigenfinanzierung der Altersvorsorge durch Steuererleichterungen und Zulagen unterstützen. Es bleibt dem betroffenen Bürger überlassen, seinen erreichten Lebensstandard im Alter materiell, finanziell und eigenverantwortlich mitzugestalten und abzusichern.

Die Förderung über Zulagen kommt vor allem bei Familien mit mehreren Kindern, bei einem Alleinverdiener in der Familie und bei Arbeitnehmern mit niedrigem Einkommen zum Tragen.

Ledige mit einer höheren steuerlichen Belastung profitieren bei der Riester-Rente von der steuerlichen Absetzbarkeit der Beiträge.

Berechnungsgrundlage ist das Brutto- bzw. das sozialversicherungspflichtige Einkommen. Um in den Genuss der maximalen staatlichen Förderung zu kommen, müssen 4% des Vorjahresbruttogehalts in die private Altersvorsorge investiert werden. Der Beitrag muss jedes Jahr an das Einkommen angepasst werden.

Anspruch auf Riester-Rente haben u. a.:

- Beamte, Richter und Soldaten
- Wehr- und Zivildienstleistende
- Tarifbeschäftigte im Ö. D.

Der Deutsche BundeswehrVerband hat mit der DBV einen Kollektiv-Rahmenvertrag über die Riester-Rente abgeschlossen – mit erheblichen Leistungsvorteilen für Mitglieder des Deutschen BundeswehrVerbandes.

Jetzt gilt es, die fehlende Versorgung auszugleichen. Die Empfehlungsvertragsbeauftragten der DBV informieren Sie gerne und zeigen konkret auf, wie Sie Ihre Altersversorgung verbessern können.

Einfach den Service-Gutschein auf Seite 25 ausfüllen und absenden an: Förderungsgesellschaft des DBwV mbH, Südstraße 123, 53175 Bonn

Ihr Erfassungsbogen

Zur Berechnung der Versorgungsansprüche für Beamte/Richter/Soldaten und Arbeitnehmer im Öffentlichen Dienst (Ö. D.)

1. Ihre persönlichen Angaben

Persönliche Angaben	<input type="checkbox"/> Frau	Name, Vorname, Titel	Geburtsdatum		
	<input type="checkbox"/> Herr				
Straße, Hausnummer					
PLZ, Wohnort					
Familienstand	<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verheiratet	verheiratet seit	Geburtsdatum Ehepartner	Ehepartner im Ö. D.
	<input type="checkbox"/> geschieden	<input type="checkbox"/> verwitwet	<input type="checkbox"/> Lebensgemeinschaft	<input type="checkbox"/> eingetragene Lebensgemeinschaft	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Steuerklasse		Anzahl Kinder	jährlicher Steuer-Freibetrag	Kirchenzugehörigkeit	
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

2. Besondere Fragen für Beamte/Richter/Dozenten/Professoren und Soldaten

Berufsstatus Beamter Richter Soldat Sonstige

Fragen für Beamte/Richter/Dozenten/Professoren

Berufsgruppe Polizei Bundespolizei Feuerwehr Justizvollzug Lehrer Sonstige Beamte z. B. Verwaltung oder Finanzen

Status Beamter auf Widerruf (BaW) Beamter auf Probe (BaP) Beamter auf Lebenszeit (BaL)

Besoldungstabelle Bund Land Bundesland

Waren Sie vor dem 03.10.1990 bei einem Arbeitgeber im Beitragsgebiet beschäftigt? ja nein

Besoldungs-ordnung A B C R W

Besoldungsgruppe	Dienstalters-, Erfahrungsstufe	Erhöhungsbetrag EUR/mtl.	Überleitungszulage EUR/mtl.
Eintritt in den Ö. D.	ruhegehaltfähige Stellenzulage EUR/mtl.	Amtszulage EUR/mtl.	nicht ruhegehaltfähige Zulagen EUR/mtl.

Gesetzliche Rentenversicherung Anzahl Monate in der GRV Monate Anzahl Monate Pflichtbeiträge ab dem 17. Lj. Monate

Situation bei Pensionseintritt zukünftige Versorgungsordnung A B C R W Besoldungsgruppe Besoldungs-Dienstalter/ Erfahrungsstufe

zusätzlich erworbene Ruhegehaltansprüche EUR/mtl. Pensionseintrittsalter Jahre Monate

Fragen für Soldaten

Berufsgruppe Soldat auf Zeit (SaZ) Unteroffizier Offizier voraussichtl. Verpflichtungszeit Jahre

Berufssoldat (BS) Besoldungsordnung A B Sonstige

Besoldungsgruppe	Erfahrungsstufe	Erhöhungsbetrag EUR/mtl.	Überleitungszulage EUR/mtl.
Eintritt in Bundeswehr	ruhegehaltfähige Stellenzulage EUR/mtl.	Amtszulage EUR/mtl.	nicht ruhegehaltfähige Zulagen EUR/mtl.

Ausland Besondere Verwendung im Ausland ab dem 01.12.2012? ja nein Einsatzzeiten* gesamt Monate

Situation bei Pensionseintritt A B C R W Besoldungsgruppe Besoldungs-Dienstalter/ Erfahrungsstufe

zusätzlich erworbene Ruhegehaltansprüche EUR/mtl. Pensionseintrittsalter Jahre Monate

* Zeiten eines besonderen Auslandseinsatzes müssen insgesamt mindestens 180 Tage betragen. Der einzelne Einsatz muss dabei ununterbrochen mind. 30 Tage gedauert haben. In diesem Fall werden die Einsatzzeiten doppelt als ruhegehaltfähige Zeiten angerechnet.

Ihr Erfassungsbogen

Zur Berechnung der Versorgungsansprüche für Beamte/Richter/Soldaten und Arbeitnehmer im Öffentlichen Dienst (Ö. D.)

Fragen für Beamte/Richter/Dozenten/Professoren

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten nach dem 17. Lebensjahr	Wehrdienst	von	bis	Abschluss <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Studienjahre	von	bis	
	Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft*	von	bis	
	Arbeitnehmer im ÖD	von	bis	
Nur bei Teilzeit auszufüllen				
Dienstzeiten als Beamter/Richter	von	bis	wöchentl. Arbeitszeit	wöchentl. Regelarbeitszeit
			Std.	Std.
	von	bis		
			Std.	Std.
	von	bis		
			Std.	Std.
	von	bis		
			Std.	Std.
Kindererziehungszeiten**	von	bis		
	von	bis		

3. Besondere Fragen für Arbeitnehmer im Öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Zusatzversorgung

Berechnungsgrundlagen Zusatzversorgungskasse

Wurde bereits in 12/2001 und weiterhin in 01/2002 zusätzliche Umlage gezahlt? ja nein

Findet eine Höherversicherung statt? ja nein

Erreichte Versorgungspunkte Stand lt. Versorgungsnachweis

	Jahr	Jahresentgelt in EUR
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt	die letzten drei Kalenderjahre	EUR
		EUR
		EUR
laufendes Jahr		EUR

Weitere Fragen

Vorhandene Entgeltumwandlung in Höhe von EUR Rente wg. voller Erwerbsminderung aus der gesetzl. Rentenvers. (lt. Renteninformation) EUR

Regelaltersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (lt. Renteninformation) EUR Krankenversicherung gesetzlich privat

Ihre Unterschrift

Ort, Datum Unterschrift

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die von mir angegebenen Daten für Werbung sowie zu Zwecken der Marktforschung von der DBV oder anderen Unternehmen der AXA Gruppe gespeichert und genutzt werden. Die Daten werden nicht außerhalb der AXA Gruppe weitergegeben.

Ich möchte von der DBV oder anderen Unternehmen der AXA Gruppe weitere Werbeinformationen per Telefon oder E-Mail erhalten.

* Zeiten als Arbeitnehmer sind nur dann ruhegehaltfähig, wenn die Pensionsbehörde zugestimmt hat.

** Gemäß § 50 a BeamtVG für nach dem 01.01.1992 geborene Kinder.

77710458

Ihr persönlicher Service-Gutschein

- Ja, ich möchte meinen persönlichen Fördercheck von der DBV.**
 Ja, ich möchte mehr Informationen zur Riester-Rente von der DBV.

Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Telefon privat	Telefon dienstlich
Dienststelle	Ich bin Mitglied in folgender Gewerkschaft

1. Zunächst einige persönliche Angaben

von Ihnen			Geburtsdatum
und Ihrem Ehepartner	Name	Vorname	Geburtsdatum
Familienstand/steuerliche Veranlagung	<input type="checkbox"/> verheiratet, gemeinsam veranlagt <input type="checkbox"/> getrennt veranlagt <input type="checkbox"/> ledig		

2. Die staatliche Förderung ist abhängig vom Jahresbruttoeinkommen

von Ihnen	Anzahl Lohn-/Gehaltszugänge pro Jahr	Kirchensteuer	<input type="checkbox"/> 8% <input type="checkbox"/> 9% <input type="checkbox"/> nein
und Ihrem Ehepartner	Monatliches Bruttoeinkommen Ehepartner		
	Anzahl Lohn-/Gehaltszugänge pro Jahr	Kirchensteuer	<input type="checkbox"/> 8% <input type="checkbox"/> 9% <input type="checkbox"/> nein

3. Die berufliche Tätigkeit ist wichtig für die Förderung

	Ihre Angabe	Ehepartner		Ehepartner
Berufssoldat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Arbeiter (rentenvers.-pflichtig)	<input type="checkbox"/>
Soldat auf Zeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Bezieher v. Lohnersatzleistungen	<input type="checkbox"/>
Wehrdienstleistender	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Landwirt (rentenvers.-pflichtig)	<input type="checkbox"/>
Beamter		<input type="checkbox"/>	Selbstständiger (rentenvers.-pflichtig)	<input type="checkbox"/>
Richter		<input type="checkbox"/>	Versicherter im Erziehungsurlaub	<input type="checkbox"/>
Angestellter im Öffentlichen Dienst		<input type="checkbox"/>	Selbstständiger	<input type="checkbox"/>
Arbeiter im Öffentlichen Dienst		<input type="checkbox"/>	Nicht erwerbstätig	<input type="checkbox"/>
Angestellter (rentenvers.-pflichtig)		<input type="checkbox"/>	Schüler	<input type="checkbox"/>
Zivildienstleistender		<input type="checkbox"/>	Student	<input type="checkbox"/>

4. Für Kinder, für die im laufenden Kalenderjahr Kindergeld bezogen wurde, gibt es zusätzliche Zulagen

1. Kind	Name	Vorname	Geburtsdatum
2. Kind	Name	Vorname	Geburtsdatum
3. Kind	Name	Vorname	Geburtsdatum

- Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die von mir angegebenen Daten für Werbung sowie zu Zwecken der Marktforschung von der DBV oder anderen Unternehmen der AXA Gruppe gespeichert und genutzt werden. Die Daten werden nicht außerhalb der AXA Gruppe weitergegeben.
 Ich möchte von der DBV oder anderen Unternehmen der AXA Gruppe weitere Werbefromationen per Telefon oder E-Mail erhalten.

77710458

Moderner Versicherungsschutz für Soldaten – leistungsstark wie Sie.

Die Unfallversicherung, die mehr bietet.

Ein Unfall kann jederzeit und überall passieren

Glücklicherweise gehen Unfälle häufig glimpflich aus. Aber viel zu oft führen Verletzungen zu lebenslangen Beeinträchtigungen. Die Folgen: Minderung der Arbeitskraft, geringeres Einkommen, der bisherige Lebensstandard kann nicht mehr gehalten werden.

Die gesetzliche Unfallversorgung ist unzureichend. Der Haushalts- und Freizeitbereich ist völlig ungeschützt, das gilt auch für Soldaten, ihre Kinder und Ehepartner.

Die Unfallversicherung komfort Extra bietet einen hervorragenden Versicherungsschutz – und das weltweit und rund um die Uhr: in der Freizeit, bei der täglichen Arbeit, im Manöver und auch auf Dienstreisen.

Besondere Vorteile von Unfall komfort Extra

- Schutz vor den finanziellen Folgen gesundheitlicher Schäden durch
 - Infektionen oder Vergiftungen infolge der Einnahme von Nahrungsmitteln
 - Vergiftungen durch Gase oder Dämpfe
 - tauchtypische Krankheiten
 - FSME/Borreliose, Malaria u. v. m.
 - Impfungen
 - Einnahme ärztlich verordneter Medikamente
- Versicherungsschutz u. a. bei Knochenbrüchen und Meniskusschäden infolge von Eigenbewegungen
- Versicherungsschutz bei Unfällen infolge von Bewusstseinsstörungen, z. B. Kreislaufkollaps
- Sofern vereinbart erhalten Sie eine lebenslange monatliche Unfall-Rente, die ab einer Invalidität von 50% die von Ihnen gewählte Versicherungssumme leistet. Ab einer Invalidität von 75% wird sie sogar verdoppelt.
- Im Falle einer ärztlich festgestellten Invalidität aufgrund eines Unfalls, auch bei unfallbedingtem Verlust Ihrer Stimme, erhalten Sie eine einmalige Invaliditätsleistung. Die Höhe der Invaliditätsleistung richtet sich nach der ärztlich festgestellten Invalidität.



Unfall komfort Extra ist mehr als eine rein finanzielle Absicherung. Nach einem Unfall wird das „Alltagsgeschäft“ schnell zur Nebensache. Mit unserem **Reha-Management** und unseren **Assistance-Leistungen** konzentrieren Sie sich aber auf das „Wesentliche“. Deshalb sind beitragsfrei versichert die Kostenübernahme für Reha-Management, Assistance-Leistungen und kosmetische Operationen, wenn für den Kostenersatz kein Dritter, wie z. B. ein Sozialversicherungsträger, zur Leistung verpflichtet ist.

Und weil wir von unserem Produkt so überzeugt sind, haben Sie ein **monatliches Kündigungsrecht**.

Erleiden Sie während eines Auslandseinsatzes einen Unfall, tritt die Ausfallbürgschaft des Bundes für eine private Unfallversicherung nur dann ein, wenn der Soldat Versicherungsnehmer des abgeschlossenen Versicherungsvertrages ist.

Deshalb empfiehlt die Förderungsgesellschaft des Deutschen Bundeswehrverbandes mbH für Soldaten und ihre Familienangehörigen die Risiko-Unfallversicherung komfort Extra der DBV Deutsche Beamtenversicherung AG.

TIPP

Sie sind **Student bei der Bundeswehr**? Dann nutzen Sie den **Preisvorteil von bis zu 40 %** bei Neuabschluss von Unfall komfort Extra.

Das Soldaten-Versorgungswerk: Versicherungsschutz mit Beitragsvorteilen

Das Soldaten-Versorgungswerk bietet Ihnen und Ihrer Familie Vorsorge mit Beitragsvorteilen zu den wichtigsten finanziellen Risiken des täglichen Lebens.

- Versicherungsschutz bei Auslandseinsätzen
- Private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung
- Absicherung des Einkommens bei Dienst- und Berufsunfähigkeit
- Unfallversicherung für Soldaten
- Unfallversicherung mit Hilfeleistungen für die Generation ab 55 Jahre

Wir sind ganz in Ihrer Nähe und beraten Sie gerne!

Mit rund 140 Jahren Erfahrung im Öffentlichen Dienst kennen wir Ihren besonderen Bedarf ganz genau und haben die darauf zugeschnittenen Versicherungslösungen. Unser dichtes Netz von Ansprechpartnern steht Ihnen jederzeit mit kompetenter Beratung zur Verfügung. Ihr persönlicher Betreuer ist also immer ganz in Ihrer Nähe. Daher wird die DBV nach einer bisher mehr als 50-jährigen erfolgreichen Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bundeswehrverband von der Förderungsgesellschaft des DBwV empfohlen.

**Ihr persönlicher Betreuer informiert Sie gerne umfassend über weitere Vorteile und alle Details.
Rufen Sie ihn einfach an!**



DBV Deutsche Beamtenversicherung AG

65171 Wiesbaden

**DBV Deutsche Beamtenversicherung Krankenversicherung
Zweigniederlassung der AXA Krankenversicherung AG**

65172 Wiesbaden

**DBV Deutsche Beamtenversicherung Lebensversicherung
Zweigniederlassung der AXA Lebensversicherung AG**

65170 Wiesbaden

Kostenloser Kundenservice: 0800 320 320 6

Fax: 0800 320 320 8, www.DBV.de



In Kooperation mit

Förderungsgesellschaft

des Deutschen

Bundeswehrverbandes mbH

Südstraße 123, 53175 Bonn

Tel.: 0228 3823-0, Fax: 0228 3823-220

E-Mail: service@dbwv.de